

Themenseite Gelangensbestätigung

Neue Nachweispflicht für Transporte innerhalb der EU

Die Gelangensbestätigung kam bereits zum 1.10.13 - doch die Übergangsfrist endet zum 31.12.13, danach wird die Anwendung dieser Nachweispflichten zwingend notwendig!

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema.

Was ist eine Gelangensbestätigung?

Liefern Unternehmen Waren an Unternehmer, die im EU-Ausland ansässig sind, müssen sie nachweisen, dass die Waren tatsächlich im anderen EU-Mitgliedsstaat angekommen sind. Dieser Nachweis ist zwingend erforderlich, um die Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung zu wahren.

Die Gelangensbestätigung ist das Dokument, mit dem dieser Nachweis erbracht wird. Ursprünglich sollte die Gelangensbestätigung (vgl. § 4 Nr. 1b UStG, § 6a UStG in Verbindung mit § 17a UStDV) bereits zum Jahresbeginn 2012 verbindlich werden. Zahlreiche Proteste aus der Wirtschaft führten allerdings zu einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, in der die Bestimmungen zur Gelangensbestätigung modifiziert wurden. Die neuen Regelungen traten zum 1.10.2013 in Kraft. Für die Anwendung dieser Nachweispflichten wurde eine Übergangsfrist bis 31.12.2013 eingeräumt. Das bedeutet, ab 01.01.2014 sind Gelangensbestätigungen zwingend anzuwenden, sonst drohen empfindliche Sanktionen!

Wo finde ich ein Muster/Vorlage für eine Gelangensbestätigung?

Im Zusammenhang mit der Änderung von Abschnitt 6a.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wurden drei Vorlagen für eine Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt. Diese Muster sind als Anlagen 1-3 dem Entwurf eines BMF-Schreiben vom 21. März 2012, Az. IV D 3 – S 7141/11/10003-02 beigefügt.

[Entwurf Schreiben BMF mit Muster Gelangensbestätigung](#)

Hinweis: Das Gesetz sieht nicht zwingend die Verwendung bestimmter Muster oder Vorlagen für die Erstellung von Gelangensbestätigungen vor.

Für welche Transporte ist die Gelangensbestätigung relevant?

Die Gelangensbestätigung wird sowohl bei der Beförderung als auch bei der Versendung als Nachweis der Steuerfreiheit anerkannt. Zusätzlich muss ein Doppel der Rechnung vorliegen. Ein Beförderungsfall liegt dann vor, wenn ein Kunde oder Lieferer selbst die Ware transportiert. Von einem Versendungsfall spricht man, wenn selbstständige Dritte, zum Beispiel Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind.

Gibt es Alternativen zur Gelangensbestätigung?

Alternative Nachweisdokumente werden nur in Versendungsfällen, also dann, wenn Dritte, z. B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind, gleichberechtigt anerkannt. In Beförderungsfällen ist die Gelangensbestätigung obligatorisch.

Beispiele für alternative Nachweisdokumente bei der Versendung

Versendungsbelege, insbesondere handelsrechtliche Frachtbriefe (Voraussetzung: Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführer und Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts). Für den CMR-Frachtbrief bedeutet das, dass die Empfängerunterschrift in Feld 24 nun wieder gefordert wird. Als weitere Belege sind **Konnossements** oder Doppelstücke von Frachtbrief oder Konnossement zugelassen.

1. Spediteursbescheinigung: Diese ist - dank des massiven Einsatzes der Wirtschaft - weiterhin als Nachweisdokument zulässig, wenn der Spediteur vom (deutschen) Lieferer beauftragt wird.
Neu: die Spediteursbescheinigung muss sich nun auf die Bestätigung der *erfolgten*, nicht nur der *beabsichtigten* Verbringung beziehen. Auch die Spediteursbescheinigung kann elektronisch übermittelt werden.
2. Wenn der Spediteur vom Abnehmer beauftragt wird, wird der Nachweis aufgrund des fehlenden Vertragsverhältnisses zwischen Spediteur und Lieferer erschwert. In diesem Fall soll daher eine Spediteursbescheinigung über die nur beabsichtigte Verbringung ausreichen, wenn zusätzlich der Nachweis der Bezahlung über ein Bankkonto erfolgt. Im Zweifelsfall kann eine

Gelangensbestätigung zusätzlich gefordert werden. Da die (ausländischen) Kundenspediteure die Spediteursbescheinigungen deutscher Vorgabe kaum kennen, wird vielfach die Gelangensbestätigung zum Nachweis erforderlich sein.

3. **Tracking and Tracing:** Wenn eine elektronische Sendungsverfolgung durch Kurierdienste erfolgt, genügt die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie ein vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, das den lückenlosen Transport bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Sofern dies bei Postsendungen nicht möglich ist, genügt eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der Sendung sowie der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Welche Angaben enthält eine Gelangensbestätigung?

Die Gelangensbestätigung enthält folgende Angaben:

- Angaben zum Abnehmer (Name und Adresse)
- Angaben zur Lieferung (Menge des Gegenstands, handelsübliche Bezeichnung, ggf. Fahrzeug Identifikationsnummer)
- Angaben zum Liefertermin (Ort und *Monat* des Endes von Beförderung bzw. Versendung, also Zeitraum, in dem Gegenstand im Gemeinschaftsgebiet ankommt. Dies gilt auch bei Selbstabholung durch den Abnehmer,
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines Bevollmächtigten. Wichtig: Die elektronische Übermittlung ist ebenfalls zulässig, wobei auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden. Es muss erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Unterschreibenden begonnen hat, z. B. über den verwendeten E-Mail-Account des Abnehmers.

Nachweis ohne Formular

Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Das bedeutet, der Einsatz eines Musters oder Formulars ist nicht zwingend erforderlich. Auch die Mehrheit von Dokumenten mit den genannten Angaben genügt als Nachweisdokument.

Die Bestätigung kann außerdem als Sammelbestätigung pro Quartal bezogen abgegeben werden (für das Transport-Ende muss dann auch der jeweilige Monat genannt sein). Beim Reihengeschäft kann die Bestätigung vom Abnehmer oder aber vom Endempfänger abgeben werden